



Ulmer Wohnungs- und
Siedlungs-Gesellschaft mbH

WOHNBERECHTI- MERKBLATT GUNGSSCHEIN



www.uws-ulm.de

STAND: SEPTEMBER 2025

MERKBLATT

WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN

Sie können mit Hilfe eines sogenannten Wohnberechtigungsscheins (WBS) eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung beziehen. Zur Bewilligung eines WBS müssen verschiedene Voraussetzungen geprüft werden. Hierzu sind folgende Unterlagen abzugeben.

1. VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLTER ANTRAG

mit Nennung aller Personen inklusive Geburtsdaten (Kopie des Mutterpasses bei Schwangeren) und Staatsangehörigkeit sowie die Angabe des vollständigen Einkommens.
Bitte beachten: Bearbeitungsdauer 7 bis 14 Tage.

2. EINKOMMENSNACHWEISE ALLER ZUM HAUSHALT GEHÖRENDE FAMILIENMITGLIEDER

- Anerkannt als Nachweis werden zum Beispiel:
- Verdienstbescheinigung vom Arbeitgeber bei Teilzeit-, Vollzeit und geringfügiger Beschäftigung
 - Aktuelle Rentenbescheide
 - Aktueller Bescheid über das Arbeitslosengeld I
 - Aktueller Bescheid über die Transferleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
 - Nachweise über Unterhalt, Elterngeld oder Erziehungsgeld

3. SONSTIGE NACHWEISE

- Ausweis / Pass
- Aufenthaltstitel (mind. 1 Jahr) bei Personen, die nicht die EU-Staatsangehörigkeit besitzen
- Schwerbehindertenausweis
- Schulbescheinigung für Kinder ab 15 Jahre

4. EINKOMMENSGRENZEN / WOHNUNGSGRÖßE

Das Jahreseinkommen ist das gesamte Brutto-Jahreseinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Unterhaltszahlungen, Kindergeld, Erziehungsgeld und Elterngeld werden nicht hinzugezählt. Abzugsfähig vom Brutto-Jahreseinkommen sind lediglich Werbungskosten, die zur Sicherung der Einnahmen anfallen.

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie groß eine Wohnung je nach Anzahl der Bewohner sein darf (getrennt in zwei Spalten je nach Bezugsfertigkeit der Wohnung) und welche Einkommensgrenzen gelten, um einen Wohnberechtigungsschein für öffentlich geförderte Wohnungen zu erhalten.

Pers.	FÖRDERJAHRGÄNGE BIS 2008		FÖRDERJAHRGÄNGE AB 2009	
	Einkommensgrenze	Wohnungsgröße	Einkommensgrenze	Wohnungsgröße
1	57.800 €	45 m²	57.800 €	45 m² bis zu 2 Zi.
2	57.800 €	60 m² oder 2 Zi.	57.800 €	60 m² bis zu 3 Zi.
3	66.800 €	75 m² oder 3 Zi.	66.800 €	75 m² bis zu 4 Zi.
4	75.800 €	90 m² oder 4 Zi.	75.800 €	90 m² bis zu 5 Zi.
5	84.800 €	105 m² oder 5 Zi.	84.800 €	105 m² bis zu 6 Zi.
6	93.800 €	120 m² oder 6 Zi.	93.800 €	120 m² bis zu 7 Zi.

Die angegebenen Wohnungsgrößen dürfen für jede Wohnung, unabhängig vom Förderjahrgang, um bis zu 5 m² überschritten werden



Alle Informationen und Antragsformulare sind auch auf der Homepage der Stadtverwaltung Ulm hinterlegt.



www.ulm.de

Jetzt scannen
und Formular
ausfüllen.

STADT ULM

Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Abteilung Verwaltung, Haushalt, Wohnen
Münchner Str. 2, 89073 Ulm
T 0731 161-6098 | wbs@ulm.de

SPRECHZEITEN

Di., Do., Fr.	8:00 – 12:00 Uhr
Mo. und Mi.	geschlossen
Do.	14:00 – 17:00 Uhr
Ende Beratungszeit	11:45, bzw. 16:45 Uhr

DER WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN

Die Broschüre beantwortet die wichtigsten Fragen zum Wohnberechtigungsschein: Wer darf eine Sozialmietwohnung beziehen? Wo kann ich einen Wohnberechtigungsschein beantragen? Welche Einkommensgrenzen gelten und wie groß darf die Wohnung sein?



Quelle: Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg